

S A T Z U N G

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach am 04.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Haidgau wird im Bereich des östlichen Ortsrandes durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Nördlich und südlich der Riedschmiedestraße Flst. Nrn. 283/18 teilw., 285 teilw., 283/2, 285/1, 285/4 sowie 285/5 teilweise, jeweils Gemarkung Haidgau.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 11.07.1995 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Textliche Festsetzungen

- 1) Leitungsrecht: Der entlang der Riedschmiedestraße im Grundstück Flst. Nr. 283/18 verlegte Abwasserkanal ist im Abstand von 3,50 m, gemessen ab der Mitte der Leitungstrasse, von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 2) Naturschutz: Der neu zu bildende Ortsrand ist durch lockere, zweireihige Streuobstbepflanzung einzubinden. Der genaue Pflanzenstandort ist im konkreten Baugenehmigungsverfahren abzuklären.
- 3) Art der baulichen Nutzung: Für die im Lageplan vom 11.07.1995 schräg schraffierten Flächen wird gemäß § 34 Abs. IV Satz 1 Nr. 3 BauBG festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude samt Nebenanlagen zulässig sind.
- 4) Denkmalschutz: Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) oder Befunde (Mauerwerk, Brandschichten, Gräber) zeigen, ist die Archäologische Denkmalpflege umgehend zu unterrichten. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bad Wurzach, den 04.03.1996

Morczinietz
Morczinietz
(Bürgermeister)



Das Landratsamt Ravensburg hat mit Erlaß vom 28.03.1996, AZ: 403-621.42-10/96-hir/we/6, im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bad Wurzach, den 19.04.1996

- Stadtbauamt -
i. A.

Weber
(Weber)

